

Ordnung zur Regelung der Praxisphasen (Praktikumsordnung) für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 03. Juli 2013
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
am 30. August 2013
Bestätigt vom Kuratorium am 08. Juli 2013.

Herausgeberin:
Die Rektorin der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Ordnung zur Regelung der Praxisphasen (Praktikumsordnung)
für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen**
- § 3 Praxiseinsatzstellen**
- § 4 Praxisamt**
- § 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen**
- § 6 Wechsel der Praxiseinsatzstelle**
- § 7 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**
- § 8 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**
- § 9 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**
- § 10 Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB i. d. ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit dem Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch § 9 Absatz 2 GesSchulAnerkG und der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 3 der Studienordnung Inhalt, Verlauf und Durchführung der Praxisphasen, die obligatorische Bestandteile des Studiengangs Bachelor of Nursing an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) sind und auf der Basis der Ausbildungsverträge abgeleistet werden.

§ 2 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxisphasen

- (1) Innerhalb des Studiums Bachelor of Nursing absolvieren die Studierenden in den ersten 6 Semestern obligatorisch 64 Praxiswochen. Diese verteilen sich nach Art und Umfang gemäß der Vorgabe des Krankenpflegegesetzes und der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (2) Inhalte, Umfang und die zeitliche Abfolge der konkreten praktischen Einsätze sind Bestandteil der Module im Curriculum und in den Übersichten zum Studiengangverlauf dargestellt. (vgl. Studienordnung)
- (3) In den Praxisphasen eignen sich die Studierenden wissenschaftlich begründetes pflegerisches Handeln auf der Grundlage des Curriculums des Studienganges an. Sie erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen.

§ 3 Praxiseinsatzstellen

- (1) Praxisstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die gemäß SGB¹ V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen.

¹ Sozialgesetzbuch

- (2) Praxisstellen müssen vor Beginn der Praxisphasen durch die EHB und die berufszulassende Behörde als geeignet anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass
- die Praxisstellen die von der Hochschule aufgestellten Studienpläne realisieren können,
 - die Praxisstellen Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 4 Abs. 5 Satz 3 KrPflG in angemessenem Verhältnis zwischen der Zahl der Studierenden zu der Zahl der Praxisanleiter/-innen nach § 2 Abs. 2 KrPflAPrV sicherstellen,
 - die Praxisstellen die Studierenden für die begleitenden Veranstaltungen der Hochschule freistellen,
 - die Praxisstellen bereit sind, gemäß dem Curriculum des Studienganges auszubilden und die entsprechenden Nachweise der Studierenden zu führen bzw. gegenzuzeichnen.
- (3) Auslandspraktika sind im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner während der berufsausbildenden Studienphase möglich. Auslandspraktika werden von der EHB empfohlen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst für das Auslandspraktikum ausreichend zu versichern.

§ 4 Praxisamt

Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- organisatorische Abwicklung der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen (Praktikumszeit, Fristen, Form und Inhalt),
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen,
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstelle und ggf. deren Weiterleitung an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen oder -partner,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern diese die Praxisphasen betreffen.

§ 5 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen

Während der Praxisphasen obliegen den Studierenden folgende Verpflichtungen:

- (1) Gegenüber der EHB:
- Erkrankt der/die Studierende während einer Praxisphase, ist ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kopie in der EHB vorzulegen. Eine Meldung über die Arbeitsunfähigkeit muss am ersten Tag erfolgen.
- (2) Gegenüber der Praxiseinsatzstelle:
- Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden Arbeits-

- ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht.
- Die Studierenden teilen jedes Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich mit.
 - Die Studierenden nutzen die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten und leisten den Anordnungen der Praxisstelle Folge, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

§ 6

Wechsel der Praxiseinsatzstelle

Wird in begründeten Fällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch den/die Studierende angestrebt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt und den Ausbildungsträger mit Angabe der Gründe zu stellen. Das Praxisamt und der Ausbildungsträger entscheiden im Einvernehmen mit der Praxisstelle und dem Prüfungsausschuss jeweils im Einzelfall.

§ 7

Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiter/-innen der Praxisstellen, die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Bachelor of Nursing der EHB. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeiter/-innen der EHB an der Fachhochschule durchgeführt.

§ 8

Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxisstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen ist gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung § 1 Abs. 1 der KrPflAPrV für die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils geltenden Fassung jeweils als Prüfungsvorleistung und für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen der Gesundheits- und Krankenpflege verbindlich zu erbringen.

§ 9

Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

- (1) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praxisstelle über die noch zu erbringenden Leistungen, ggf. über die Wiederholung des Praxiseinsatzes. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die 1. Praxisphase im 1. Semester kann nicht wiederholt werden (Probezeit).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände unverzüglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.